

region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben



Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
70-/32.30.13BIE-09-522/22	2024-00102	Herr Röpke	0391-53547412	23.05.2024

landkreis börde
bomsche straÙe 2
39340 haldensleben
telefon 03904 72 46 0
telefax 03904 400 08
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

Betreff: Errichtung von 11 Windenergieanlagen Typ Vestas V 172 (GH 250 und 261 m), Vestas V 162 (GH 250 m) durch Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG in den Gemarkungen Biere und Welsleben, Gemeinde Bördeland, Landkreis Salzlandkreis

landkreis jerichower land
bahnhofstraÙe 9
39288 burg
telefon 03921 94 90
telefax 03921 94 99 000
post@lklj.de

Hier: Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG

landeshauptstadt magdeburg
altenmarkt 6
39104 magdeburg
telefon 0391 54 00
telefax 0391 54 02 11
info@magdeburg.de

Sehr geehrter Herr Föller,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bemburg (saale)
telefon 03471 68 40
telefax 03471 68 42 328
poststelle@kreis-slk.de

In der Sitzung der Regionalversammlung am 13.03.2024 hat diese mit Vorlage RV 06/2024 eine erneute Auslegung zum 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.04.2024 (Seite 60 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

www.regionmagdeburg.de

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO) wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde ist mit Auflagen erteilt worden. Am 13.03.2024 hat die Regionalversammlung über die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde vom 16.10.2023 zum STP ZO beschlossen (RV 03/2024). Durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.04.2024 (Seite 61 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM ist der STP ZO als Satzung rechtswirksam.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit dem gemäß § 9a LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist mit diesen festzulegenden Zielen der Raumordnung nicht mehr verbunden.

Entsprechend der Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des gemäß § 9a LEntwG LSA für den Stichtag 31.12.2032 festgelegten regionalen Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Dazu zählen grundsätzlich auch die zur Errichtung der 11 Windenergieanlagen geplanten Standorte mit den angegebenen Koordinaten in den Gemarkungen Biere und Welsleben, welche sich in dem bereits durch die Nutzung der Windenergie geprägten Umfeld des bestehenden Windparks Biere-Borne befinden. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.

Damit gehören die zur Errichtung der 11 Windenergieanlagen geplanten Standorte mit den angegebenen Koordinaten in den Gemarkungen Biere und Welsleben entsprechend der grundlegenden Prämissen des in Erarbeitung befindlichen Planungskonzeptes zu den Flächen, die grundsätzlich als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festzulegen sind, denn ausgehend von den für die RPM verfügbaren Geodaten und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand erscheinen Windenergieanlagen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik hier grundsätzlich genehmigungsfähig.

Hinsichtlich der Feststellung unter Gliederungspunkt 5. der Kurzbeschreibung, wonach die Standorte der Windenergieanlagen so positioniert sind, dass sie den Zielen der Raumordnung der regionalen Planungsregion Magdeburg sicher entsprechen, muss ergänzend auf Folgendes hingewiesen werden.

Gegenüber dem Stand des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 10 BImSchG, zu dem die RPM mit Aktenzeichen 2023-00078 bereits Stellung genommen hatte, sind die zur Errichtung der Windenergieanlagen L 3, L 6 und L 11 geplanten Standorte mit den angegebenen Koordinaten um ca. 100 m erheblich verändert worden. Aus den Unterlagen konnte nicht entnommen werden, ob dies durch den Wechsel des geplanten Typs der Windenergieanlagen oder aus anderen Gründen tatsächlich erforderlich ist. Die zur Errichtung der Windenergieanlagen L 6 und L 11 geplanten Standorte mit den angegebenen Koordinaten befinden sich dadurch knapp außerhalb der Flächen, die nach gegenwärtigem Planungsstand für die Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind. Ausgehend von der nach gegenwärtigem Planungsstand bereits erreichten erheblichen Flächengröße dieses potentiellen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie muss darauf hingewiesen werden, dass solche bei einer Berücksichtigung zu einer immer weiteren Vergrößerung führenden Standortveränderungen bei der Festlegung des potentiellen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie gegebenenfalls keine Berücksichtigung finden, denn dies ist nach gegenwärtigem Planungsstand bereits zur Erreichung des gemäß § 9a LEntwG LSA für den Stichtag 31.12.2032 festgelegten regionalen Teilflächenziels nicht unbedingt erforderlich.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass der zur Errichtung der Windenergieanlage L 1 geplante Standort mit den angegebenen Koordinaten ebenfalls um ca. 100 m verändert wurde. Damit soll vermutlich der Abstand zu der westlich der Landesstraße 50 gelegenen und an dieser befindlichen Habitat Struktur vergrößert werden, für welche sowohl nach den verfügbaren Geodaten der Artenschutzfachbehörde als auch aktuell im Jahr 2024 Horste des Schwarzmilans festgestellt wurden. Obgleich die Natur ständigen Veränderungen unterliegt, ist das Vorhandensein von Horsten des Schwarzmilans und ggf. auch des Rotmilans bei dieser Habitat Struktur sehr wahrscheinlich, weshalb der für Horste von Schwarz- und Rotmilan gleiche Nahbereich von 500 m für die Festlegung des potentiellen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie zu dieser geeigneten Habitat Struktur nach gegenwärtigem Planungsstand insgesamt eingehalten wird, solange hier noch keine Windenergieanlagen im Bestand bzw. rechtskräftig genehmigte Windenergieanlagen vorhanden sind. Trotz der in einem solchen Fall positiv zu bewertenden Vergrößerung des Abstandes zu der geeigneten Habitat Struktur durch die erfolgte Standortveränderung, würde sich der zur Errichtung der Windenergieanlage L 1 geplante Standort mit den angegebenen Koordinaten nach gegenwärtigem Planungsstand weiterhin in dem Nahbereich von 500 m zu der geeigneten Habitat Struktur und damit voraussichtlich knapp außerhalb dieses potentiellen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie befinden.

Die relevante Bewertung möglicher Konflikte mit dem Artenschutz erfolgt aber im Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden und ist im Ergebnis auch für die Abwägung der RPM maßgeblich.

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen REP MD mit der o. g. Planung/Maßnahme grundsätzlich vereinbar.

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ist die o. g. Planung/Maßnahme grundsätzlich vereinbar.

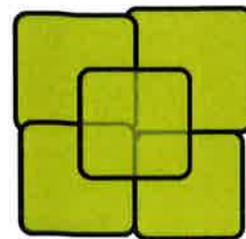
Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Röpke



region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

Salzlandkreis Der Landrat Poststelle BBG H 1 Posteingang/Welterteilung						
27. Mai 2024						
LR	VD	I	II			LR - II

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904.72 40 0
telefax 03904.490 08
kreisverwaltung@landkreis-boer-
erde.de

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@lkjl.de

landeshauptstadt magdebur
alten markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon 03471.68 40
telefax 03471.68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

www.regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
70-/32.30.13BIE-09-522/22	2024-00102	Herr Röpke	0391-53547412	23.05.2024

Ermittlung von Verwaltungskosten für Mitwirkungsleistungen im BImSch-Verfahren

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 17.04.2024 bezüglich Errichtung von 11 Windenergieanlagen Typ Vestas V 172 (GH 250 und 261 m), Vestas V 162 (GH 250 m) durch Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG in den Gemarkungen Biere und Welsleben, Gemeinde Bördeland, Landkreis Salzlandkreis berechne ich Ihnen Kosten in Höhe von **171,00 €** (in Worten: einhunderteinundsiebzig Euro).

Die Kostenerhebung beruht auf der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.06.2013 in der Fassung der Änderung vom 17.02.2021.

Die Kostenhöhe bestimmt sich unbeschadet des § 6 der Verwaltungskostensatzung nach dem Kostentarif Nr. 5.3 **Stellungnahmen im Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz**. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Tarifstelle	Art der im Genehmigungsverfahren entstandenen Verwaltungskosten	Kosten
6.2	<p>Gebühr nach Zeitaufwand für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E9 bis E 12</p> <p>Bestimmt sich die Gebühr nach Zeitaufwand, werden die nachfolgenden Stundensätze ab einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde zur Hälfte berechnet.</p> <p>Gebühr je angefangene halbe Stunde: 28,50 € angefangene halbe Stunden: 6 Gebühr: 6 x 28,50 € Summe: 171,- €</p>	171,00 €
	Gesamtsumme	171,00 €

Bitte überweisen Sie die Summe nach Beendigung des Verfahrens auf das **Konto der Kreissparkasse Börde, IBAN: DE08810550003003018530 BIC: NOLADE21HDL** unter Angabe des Zahlungsgrundes Verwaltungsgebühren 2024-00102.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag



Röpke